

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Petershagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002

(in der Fassung der Änderung vom 18.12.2015 ***)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ortenim Gebiet der Stadt Petershagen.
- (2) Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
- (3) Als Spielapparate gelten ferner solche Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben (Gewaltspielapparate). Dies ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter (Aufsteller) der Apparate.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Gewaltspielapparaten nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 % des jeweiligen Einspielergebnisses, mindestens jedoch 72,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
 - b) je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 % des jeweiligen Einspielergebnisses, mindestens jedoch 42,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
 - b) je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro je angefangenen Kalendermonat;
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a und b) je Gewaltspielapparat (§ 1 Abs. 3) 500,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 4 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Zahl der Spiele nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 2 a eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) 120,00 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) 60,00 Euro.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 a ist bis spätestens 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr

zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

- (4) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Orten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu zahlen. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer auch für das gesamte Kalenderjahr bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet und entrichtet werden. In diesem Fall werden von der Stadt angemessene Vorauszahlungen festgesetzt; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Annahme der Steueranmeldung durch die Stadt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid bzw. im Falle des Abs. 1 Satz 3 ein schriftlicher Jahressteuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und Gewaltspielapparaten wird die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres per Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist für das jeweilige Kalenderjahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer auch zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, die nach § 4 a besteuert werden, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Zahl der Spiele sind den Steueranmeldungen nach Abs. 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes sowie die Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte der einzelnen Monate des Abrechnungszeitraumes enthalten müssen. Die Zählwerk-Ausdrucke können im Original oder in Fotokopie eingereicht werden.

§ 7

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a und b) zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 4 Abs. 5 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie der Änderung bzw. Erhöhung des Apparatebestandes
- § 6 Abs. 1 Einreichung der Steueranmeldung
- § 6 Abs. 4 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Petershagen vom 14.10.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 20. Dezember 2002

Schmitz-Neuland
Bürgermeisterin